

VERBRECHEN GEGEN DIE ALTÖSTERREICHISCHEN DEUTSCHEN VOLKSGRUPPEN AUS OSTMITTEL- UND SÜDOSTEUROPA UND DER FORTBESTAND DES UNRECHTS



WIEN

2009

Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs (VLÖ)

Steingasse 25, 1030 Wien

**Verband der volksdeutschen Landsmannschaften
Österreichs (Hg.)**

**Im Auftrag der Stiftung der altösterreichischen deutschsprachigen
Heimatvertriebenen aus dem Sudeten-, Karpaten- und
Donauraum-Privatstiftung
1030 Wien, Steingasse 25**

Impressum

Herausgeber

Verband der volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs (VLÖ),
Steingasse 25, 1030 Wien


Titelseite

Oskar Sommerfeld "Donauschwäbischer Weltenbrand"

Autor und Redaktion

Peter Wassertheurer

Layout und Grafik

Steingasse 25, 1030 Wien by 

Bildmaterial

Bildarchiv Haus der Heimat

Druck

Ertl-Druck, Mollardgasse 85a, 1060 Wien

Copyright

© 2009 by Verband der volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs (VLÖ)
All rights reserved.

Wien 2009

Volkgruppenpolitik, der endgültigen Wende im Krieg nach der gescheiterten Sommeroffensive der deutschen Wehrmacht von 1943 und der alliierten Bündnispolitik interpretiert werden. Im Zeitraum zwischen 1940 und 1947 kam es zu Umsiedlungen, Evakuierungen, Flucht, Internierungen und Vertreibungsaktionen, wobei die Handlungen gegen die altösterreichischen deutschen Volksgruppen in der Tschechoslowakei (Sudeten- und Karpatendeutsche) und in Jugoslawien (Donauschwaben, Deutsch-Untersteirer, Gottscheer) **nach Meinung von Völkerrechtsexperten wie Alfred de Zayas, Felix Ermacora, Dieter Blumenwitz und Gilbert Gornig den Tatbestand des Völkermords erfüllen.**

Das Dritte Reich hatte mit der Sowjetunion, den Baltischen Staaten, Finnland, Rumänien und Italien bilaterale Abkommen zur Umsiedlung der volksdeutschen Bevölkerung aus dem sowjetisch-baltisch-rumänischen und italienischen Raum abgeschlossen. Andere Vereinbarungen wie etwa die beiden Wiener Schiedssprüche vom 2. November 1938 und 30. August 1940 führten nicht nur zu Revisionen

der Grenzziehungen von 1919/20, sondern erwirkten auch innerhalb der volksdeutschen Siedlungsgebiete Verschiebungen der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse. Die volksdeutschen Umsiedler der Jahre 1939 bis 1940/41 wurden entweder in den von der deutschen Wehrmacht eroberten Gebieten im Osten Europas (Generalgouvernement), auf österreichischem Gebiet oder im Deutschen Reich angesiedelt. Von diesen Umsiedlungen waren, soweit es das österreichische Staatsgebiet angeht, Deutsche aus der Bukowina (Buchenlanddeutsche), aus Bessarabien und Russlanddeutsche betroffen. Der Umsiedlervertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. August 1941 zwang mehr als 12.000



***Ausweis einer
Umsiedlerin aus der Sowjetunion***

Gottscheer zur Umsiedlung in die damals vom Deutschen Reich besetzte Untersteiermark. Sie wurden in das Gebiet von Rann a. d. Save (Brežice) und Gurkfeld (Krško) verlegt, aus dem vorher die slowenischen Einwohner abgesiedelt worden waren.


Volksdeutsche Umsiedler in Österreich im und nach dem Zweiten Weltkrieg nach Volksgruppen
Russlanddeutsche 1142
Bessarabiendeutsche 9873
Buchenlanddeutsche (Nordbukowina) 1064
Volksdeutsche aus dem Ostland und Generalgouvernement 1336
Gottscheer 13.102 (Ranner Dreieck im Reichsgau, Steiermark)

1.1. Evakuierung Nordsiebenbürgens

Mit dem Vorrücken der Roten Armee kam es im Frühjahr 1944 zur Evakuierung von Volksdeutschen aus Transnistrien und dem ukrainischen Raum, von denen auch der Gau Oberdonau betroffen war. Seit die Rote Armee im März 1944 die Bukowina und das Gebiet nördlich der Moldau einnahm, war Nordsiebenbürgen zum Hinterland der Front



**Treck aus
Nordsiebenbürgen**



geworden. Nordsiebenbürgen gehörte seit dem Zweiten Wiener Schieds-
spruch zu Ungarn. Am 5. September 1944 wurde in Nordsiebenbürgen
der Befehl zur Evakuierung der deutschen Bevölkerung ausgegeben. Ein-
schließlich der Grenzgemeinden im Süden Siebenbürgens waren es über
50 nordsiebenbürgische Gemeinden, die ab dem Herbst 1944 evakuiert
wurden. Der letzte Transportzug verließ Bistritz (Bistrița) am 9. Oktober
1944. Mitte Oktober 1944 überschritten die ersten Trecks westlich von
Ödenburg (Sopron) die damalige Reichsgrenze und betraten österrei-
chisches Staatsgebiet. Von der Evakuierung Nordsiebenbürgens
waren insgesamt 48.000 Personen betroffen, wobei diese Zahl auch die
Sathmarer Schwaben und die südsiebenbürgischen Randgemeinden
berücksichtigt.

1.2. Die Deutschen aus dem jugoslawischen Raum

Bereits am 26. November 1942 war in Bihac im Nordwesten Bosniens auf
Initiative der militärischen Führung der Partisanenarmee das *Antifašisti-
čko veće narodnog oslobođenja Jugoslavije* (Antifaschistischer Rat der
Volksbefreiung Jugoslawiens, Avnoj) als oberstes legislatives Organ zur
Befreiung der Völker Jugoslawiens gegründet worden, um das militäri-
sche Zusammenwirken der Partisanenverbände und der Volksbefreiungs-
ausschüsse besser zu koordinieren. An der Spitze des Vollzugs-
ausschusses des Avnoj stand der Kroatie Ivan Ribar. Der Avnoj erklärte
sich auf seiner zweiten Konferenz im bosnischen Jajce Ende November
1943 auch zum obersten Legislativ- und Exekutivorgan, das mit den
Stimmen der 142 Delegierten die Gründung eines föderativen Jugosla-
wiens auf Basis des Selbstbestimmungsrechts und der nationalen Gleich-
berechtigung beschloss. Gleichzeitig wurde das *Nacionalni komitet
oslobođenja Jugoslavije* (Nationalkomitee zur Befreiung Jugoslawiens)
mit Marschall Josip Broz Tito an der Spitze gebildet.

Am 21. November 1944 hatte der Avnoj eine Reihe von Bestimmungen
„Über den Übergang des feindlichen Vermögens in staatliches Eigentum,
über die staatliche Verwaltung des Vermögens abwesender Personen und
über die Beschlagnahme von Vermögen, welches die Besatzungsmächte

gewaltsam enteignet“ erlassen, die dann am 6. Februar 1945 im Amtsblatt Jugoslawiens veröffentlicht wurden. Mit dem Tag des Inkrafttretens gingen folgende Vermögenswerte in das Staatseigentum über:

1. alles Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsbürger, das sich auf dem Gebiet Jugoslawiens befindet,
2. alles Vermögen von Personen deutscher Nationalität mit Ausnahme jener Deutschen, die in den Reihen der Volksbefreiungsarmee oder in Partisaneneinheiten kämpften oder die Staatsbürger neutraler Staaten waren und sich während der Besetzung nicht feindlich verhielten,
3. alles Vermögen von Kriegsverbrechern und ihrer Handlanger ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und das Vermögen jener Personen, die, ungeachtet der Staatsbürgerschaft, durch ein ziviles oder militärisches Gericht zum Verlust des Vermögens zugunsten des Staates verurteilt wurden.

Die Evakuierung der deutschen Bevölkerung aus dem jugoslawischen Raum verlief uneinheitlich. Während die deutsche Bevölkerung aus dem slawonischen



Donauschwäbischer Treck in der Oststeiermark, Winter 1945/46



Raum und Syrmien evakuiert werden konnte, lief die Evakuierung im Westbanat zu spät an. 90.000 Donauschwaben gerieten so in die Hände der Partisanen. Ein ähnliches Schicksal erlitten auch die Donauschwaben aus der Batschka, die seit der militärischen Zerschlagung Jugoslawiens im April 1941 zu Ungarn gehörten. Auch dort begannen die Evakuierungen erst am Ende der ersten Oktoberwoche 1944. Über 80.000 Donauschwaben verblieben wegen der verzögerten Evakuierung in der Heimat. So rollte im Herbst 1944 über 200.000 Donauschwaben die Kriegsfront hinweg. Bis 6. Oktober 1944 besetzte die Rote Armee den Westbanat und bis zum 23. Oktober 1944 die gesamte Batschka. Noch ehe sich eine geordnete Militärverwaltung etablieren konnte, wurden von den örtlichen serbischen Instanzen *Volksbefreiungsausschüsse* errichtet, die mit immer brutaleren Methoden gegen die deutsche Zivilbevölkerung vorgehen. Die Erschießungs- und Säuberungsaktionen betrafen vor allem wohlhabende deutsche Bürger im Alter von 16 bis 60 Jahren (NS-Funktionäre und Klassenfeinde). Der Terror erfolgte im Rahmen der *Aktion Intelligenzija* und kostete rund 9.500 Todesopfer. Im Winter 1944/45 wurden in den donauschwäbischen Siedlungsgebieten Arbeits- und Konzentrationslager für die Zivilbevölkerung eingerichtet. Im Zeitraum zwischen November 1944 und März 1948 kamen von den 170.000 zivilinternierten Deutschen mindestens 51.000 durch Folter, Hunger oder Krankheit ums Leben, darunter 5.600-6.000 Kinder unter 14 Jahren. Über 12.000 Angehörige der donauschwäbischen Volksgruppe aus der Batschka und dem Banat wurden im Winter 1944 zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert. Mindestens 2.000 starben an Hunger, Erschöpfung oder Krankheit. Die Gesamtzahl der in Jugoslawien ums Leben gekommenen Donauschwaben belief sich auf 64.000 Zivilpersonen.

1.3 Deutsch-Untersteirer und Gottscheer

Das Schicksal der Deutsch-Untersteirer, deren nördliches Siedlungsgebiet nach der Zerschlagung Jugoslawiens dem deutschen Reichsgebiet einverleibt worden war, verlief ähnlich dem der Donauschwaben. Wer zu Kriegsende nicht mit deutschen Wehrmachtseinheiten über die

Grenze auf österreichisches Gebiet geflüchtet war, fiel den Repressionen der Partisanen zum Opfer. Hunderte wurden erschossen, in Gefängnisse gesperrt oder kamen in Internierungslager. Täglich rollten die Lastkraftwagen mit Verhafteten zur Koschnitz-Schlucht, wo sie am Rand von Panzergräben mit Maschinengewehren hingerichtet wurden. Auf diese erste Welle der Gewalt folgte gegen Ende des Monats Juni die Einlieferung der Verfolgten in die großen Sammellager in Tüchern (Teharje) bei Cilli (Celje), Schloß Herberstein bei Marburg (Maribor) und Sterntal (Strnišče) bei Pettau (Ptuj). Die meisten der deutschen Untersteirer, die überlebt hatten, wurden schließlich aus ihrer Heimat vertrieben und über die Grenze nach Österreich abgeschoben. Das Lager in Sterntal war von Mai bis Oktober 1945 offen und war mit bis zu 10.000 Personen restlos überfüllt. Im Lager Sterntal starben geschätzte 4.000 Personen durch Misshandlungen und an den Folgen von Seuchen. Nicht weniger dramatisch war die Situation im Lager Tüchern bei Cilli, das bis Juni 1946 bestand. Auch im Lager Tüchern starben über 3.000 Personen an Seuchen, Unterernährung und Gewalteinwirkung. Insgesamt hatten die Deutsch-Untersteirer bis zu 6.000 Opfer zu beklagen. Aus dem untersteirischen Gebiet, in dem es viele Partisanenüberfälle gab, sind auch die Gottscheer unmittelbar nach Kriegsende im Mai 1945 zur Flucht nach Österreich getrieben worden. Hunderte der Gottscheer starben in den Lagern.

1.4. Sudeten- und Karpatendeutsche

Schon am 27. Oktober 1943 hatte der tschechoslowakische Exilpräsident Edvard Beneš in einer Radiorede die Ereignisse von 1945 mit folgenden Worten vorgezeichnet: „In unserem Land wird das Ende des Krieges mit Blut geschrieben werden. Den Deutschen wird erbarmungslos und vielfach alles vergolten werden, was sie in unserem Land seit 1938 begangen haben. Die ganze Nation wird an diesem Kampf teilnehmen. Es wird keinen Tschechoslowaken geben, der an dieser Aufgabe nicht teilhat und es wird keinen Patrioten geben, der nicht gerechte Vergeltung üben wird für alles, was die Nation erdulden musste (...)“ Am 5. Mai 1945 brach dann in Prag der Aufstand gegen das NS-Regime los, dem in den folgen-



den Monaten Pogrome gegen die sudetendeutsche Zivilbevölkerung folgten. Träger des antideutschen Terrors in den sudetendeutschen Grenzgebieten waren kommunistisch geprägte Partisanengruppen, Revolutionsgarden, nationale Garden und paramilitärische Milizen sowie revolutionäre Nationalausschüsse, die sich Einheiten der tschechoslowakischen Armee und den vielfach autonom handelnden Sicherheits- und Verwaltungsorganen angeschlossen hatten.

Von den genozidalen Ausschreitungen waren in der Phase der *wilden Vertreibungen* vom Mai bis Juli 1945 die deutschen Sprachinseln und schrittweise das gesamte Grenzgebiet betroffen. So wurden Ende Mai 1945 über 25.000 Bründerdeutsche (*Brünner Todesmarsch*) über die Grenze nach Österreich getrieben, wo im Grenzstreifen zwischen Südmähren und Niederösterreich Tausende ums Leben kamen. Ähnliche Tragödien spielten sich bei der Austreibung der Sudetendeutschen aus der Sprachinsel Iglau (Jihlava) ab. Zu exzessiven Gewaltaktionen gegen die Zivilbevölkerung mit vielen Hunderten von Ermordeten kam es auch in zahlreichen anderen sudetendeutschen Orten wie Brüx (Most), Aussig (Ústí), Postelberg (Postoloprty), Taus (Domažlice), Ober-Moschtienitz (Horní Moštěnice),



Sudetendeutsche Heimatvertriebene

Prerau (Přerov), Totzau (Tocov), Duppau (Doupov), Saaz (Žatec), Podersam (Podbořany) und Landskron (Lanškroun). In der Phase der *wilden Vertreibungen* wurden geschätzte 600.000 bis 800.000 Sudetendeutsche nach Deutschland oder Österreich vertrieben.

Entsprechend den Schätzungen tschechischer Historiker existierten auf tschechoslowakischem Staatsgebiet Ende August 1945 insgesamt 308 Internierungslager für Deutsche. Der Großteil lag mit 175 Lagern im mährisch-schlesischen Raum. Die Anzahl der Lager in Böhmen betrug 133. Die Angaben des Internationalen Roten Kreuzes und die Untersuchungen des deutschen Vertriebenenministeriums belegen für die Sudetendeutschen einen Verlust von 225.600 Personen, deren Schicksal zum Teil bis heute ungeklärt geblieben ist: „Es ist anzunehmen, dass diese Zahl annähernd die Zahl der direkten oder indirekten Opfer der tschechischen Vergeltung- und Vertreibungspolitik wiedergibt.“

Am 27. Oktober 1944 erfolgte die Anordnung zur Evakuierung der 120.000 Karpatendeutschen aus der Slowakei. Im Sommer 1945 wanderte ein Teil der Karpatendeutschen wieder in ihre Heimatgebiete zurück, durfte aber nicht bleiben und wurde vertrieben. Dabei kam es immer wieder zu schweren Ausschreitungen. Ein furchtbares Massaker ereignete sich in der Nähe des Bahnhofs der mährischen Ortschaft Prerau (Přerov), wo am 18. Juni 1945 insgesamt 265 Karpatendeutsche (71 Männer, 120 Frauen und 74 Kinder) auf dem Heimweg in die Slowakei auf Anordnung zweier tschechischer Offiziere erschossen wurden. Auch im Hauerland wurden im September 1944 alle 187 männlichen Bewohner von Glaserhau (Sklené) auf Befehl eines sowjetischen Kommandanten hingerichtet.

Neben den Sudeten- und Karpatendeutschen war auch die deutsche Bevölkerung aus dem polnisch-tschechischen Grenzstreifen der Westbeskiden (Beskidendeutsche) im ehemaligen Herzogtum Teschen, das nach dem Ersten Weltkrieg zwischen der Tschechoslowakei und Polen zur Aufteilung gekommen war, von den Vertreibungen und Enteignungen betroffen. Für die dem polnischen Machtbereich zugehörigen Beskiden-deutschen kamen die Bierut-Dekrete zur Anwendung.



1.5. Die Beneš-Dekrete in der Tschechoslowakei

Zwischen Mai und Oktober 1945 wurden auf Grundlage des *Kaschauer Regierungsprogramms* Dekrete erlassen, die auf die Wiedererrichtung der Rechtsordnung und nachhaltige Änderungen im wirtschaftlichen und sozialen System ausgerichtet waren. Zu den wichtigsten Dekreten in dieser Phase gehörten:

- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5 vom 19. Mai 1945 Sb. *über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen*
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 16 vom 19. Juni 1945 Sb. *über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte*
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12 vom 21. Juni 1945 Sb. *über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation*
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 27 vom 17. Juli 1945 Sb. *über die einheitliche Steuerung der inneren Besiedlung*
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 28 vom 20. Juli 1945 Sb. *über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte*
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108 vom 25. Oktober 1945 Sb. *über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung*
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 126 vom 27. Oktober 1945 Sb. *über besondere Zwangsarbeitsabteilungen*
- Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 137 vom 27. Oktober 1945 Sb. *über die Sicherungsverwahrung von Personen, die als staatlich unzuverlässig in der Revolutionszeit angesehen werden*
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 138 vom 27. Oktober 1945 Sb. *über die Bestrafung einiger Vergehen gegen die nationale Ehre*

Mit dem Verfassungsdekret Nr. 47/1945 Sb. vom 25. August 1945 ging die gesetzgebende Gewalt auf die Provisorische Nationalversammlung über, welche die legislative Gewalt bis zum 18. Juli 1946 ausübte. In dem am 28. März 1946 verabschiedeten Verfassungsgesetz Nr. 57/1946 Sb. wurde festgelegt, dass die auf Grundlage des Verfassungsdekrets vom 15. Oktober 1940 im Londoner Exil erlassenen Dekrete von Anfang an als Gesetze bzw. Verfassungsgesetze zu behandeln sind. Mit der Veröffentlichung wurden die Dekrete Teil der tschechoslowakischen Nachkriegsordnung.

Auf slowakischem Gebiet galten die Beneš-Dekrete nur zum Teil, weil die slowakische Regierung eigene Bestimmungen zur Konfiskation des deutschen Vermögens erlassen hatte.

2. Argumente und Fakten aus dem Völkerrecht

Nach der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reichs waren sich die alliierten Siegermächte darüber einig, dass die Verantwortlichen für die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg (Art. 6 lit. c IMT-Statut) verurteilte die Gräueltaten des NS-Regimes als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wobei folgende Tatbestände unter Strafe gestellt wurden:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

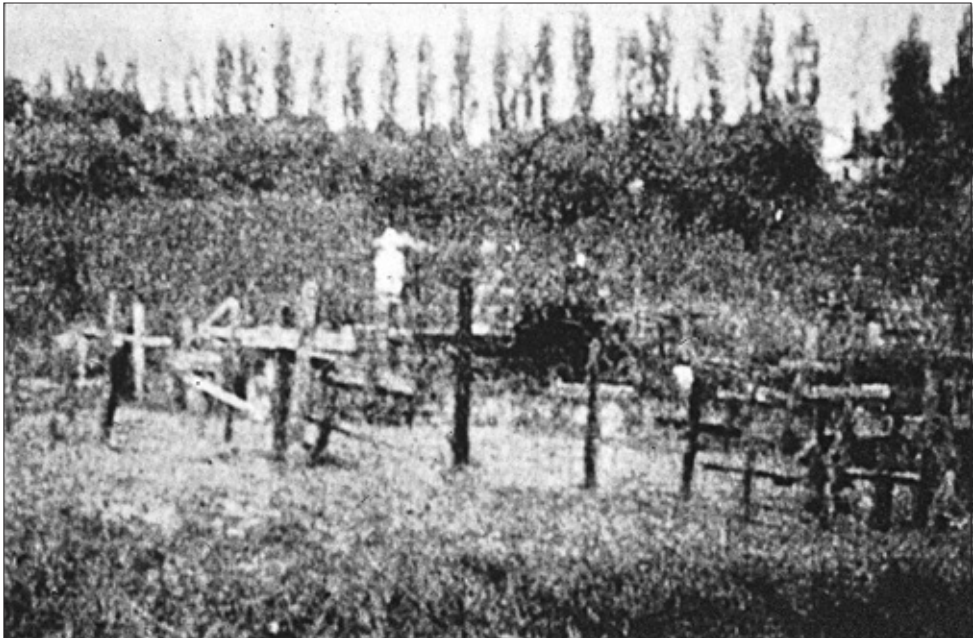
2.1. Völkermordkonvention

In Artikel II der Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948 bedeutet Völkermord eine Handlung, die in der Absicht begangen wird, eine natio-

nale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Zu den in der Völkermordkonvention angeführten Handlungen zählen:

- a. Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b. Verurteilung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Es gilt hierbei jedoch zu beachten, dass die unter Art. II lit a-e der Völkermordkonvention angeführten Tathandlungen erst dann zum Völkermord werden, „**wenn sie in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.**“ Solange dem Täter eine solche Absicht nicht nachgewiesen werden kann, kann nicht von einem



Deutsche Opfer des Völkermordes in Jugosawien

Völkermord gesprochen werden. An dieser Stelle muss also die Absicht klar und deutlich dokumentiert werden können, denn „Absicht bedeutet, dass es dem Täter gerade darauf ankommen muss, die physische Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise herbeizuführen.“

Mit Zerstörung ist aber nach Meinung vieler Völkerrechtsexperten nicht ausschließlich die physisch-biologische Zerstörung einer ethnischen Gruppe gemeint. So kommt etwa im Fall der Deutschen aus dem ehemaligen Jugoslawien Blumenwitz zur Auffassung, dass es der jugoslawischen Führung zwar darauf ankam, „die deutsche Bevölkerung aus ihrem angestammten Siedlungsgebiet zu eliminieren, wenn auch zunächst ihre Arbeitskraft ausgebeutet wurde. Beweise dafür, dass die Internierung mit dem Ziel der Vernichtung der Jugoslawiendeutschen erfolgte, gibt es jedoch nicht.“

Felix Ermacora hat zum Schicksal der Sudetendeutschen nach dem Ersten Weltkrieg und zu ihrer Vertreibung aus dem angestammten Siedlungsgebiet folgende Thesen aufgestellt:

1. „Die Sudetendeutschen sind, seit sie im Jahre 1918/19 von Österreich gegen ihren erklärten Willen der neu entstandenen Tschechoslowakei zugeordnet worden sind, nie in den Genuss der Ausübung der Selbstbestimmung gelangt.
2. Die Vertreibung der Sudetendeutschen aus der angestammten Heimat von 1945 bis 1947 und die fremdbestimmte Aussiedlung nach dem Zweiten Weltkrieg widersprach nicht nur in der Atlantik-Charta und dann in der Charta der UN verheißenen Selbstbestimmung, sondern die Vertreibung der Sudetendeutschen ist Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nicht verjährt sind.“

Zum gleichen Ergebnis kommt auch Blumenwitz bei der Beurteilung der Gräueltaten, die gegen die deutsche Volksgruppe in Jugoslawien (Donauschwaben, Deutsch-Untersteirer, Gottscheer) angewendet wurden:

„Die in Jugoslawien zwischen 1944 und 1948 gegen die gesamte, seit Generationen (und schon lange vor der Einverleibung dieser Gebiete in Jugoslawien) dort bodenständige deutsche Bevölkerungsgruppe ergriffenen Maßnahmen, die neben Massentötungen die kollektive Enteignung

und Entrechtung, die Internierung und Vertreibung sowie die zwangsweise ethnische Umerziehung von Kindern umfassten, ergeben im Sinne der Völkermordkonvention der Vereinigten Nationen vom 9. Dezember 1948 den objektiven und subjektiven Tatbestand des Völkermordes.“



*Stille Spuren
des Völkermordes*

Deutscher Friedhof in Kerndia, Kroatien

Beide Autoren weisen in ihre Arbeiten darauf hin, dass in beiden Fällen zwar die Absicht zur physisch-biologischen Vernichtung nicht nachgewiesen werden kann, sie machen aber darauf aufmerksam, dass die absichtliche Zerstörung der sozialen Existenz den Tatbestand eines Völkermordes erfüllt. So legt etwa Blumenwitz in Anlehnung an die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesrepublik Deutschland die Zerstörungsabsicht in Art. II der Völkermordkonvention so aus, „**dass auch derjenige, der in der Absicht handelt, die soziale Existenz bzw. das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppe zu zerstören, den Tatbestand des Völkermordes erfüllt**“, weil „ihr durch die in Art. II der Völkermordkonvention aufgeführten Tathandlungen das Zusammengehörigkeitsgefühl als für die soziale Existenz der Gruppe konstitutives Merkmal genommen werden soll.“

In diesem Zusammenhang beurteilt auch Ermacora die Zerstörung des sudeten-deutschen Lebensraums als Akt des Völkermordes: „Zu diesen Tatbestandsmerkmalen kommt die Absicht, die Gruppe zu zerstören. Diese Absicht ist nicht auf die physische Vernichtung der Gruppe (...) gerichtet gewesen, sondern auf die Beseitigung der Gruppe aus ihrem angestammten Gebiet.“

3. Fortexistenz des Unrecht und Forderungen von heute

3.1. Schicksal der Heimatverbliebenen

Neben den Verbrechen in den Monaten und Jahren vor und nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs bestand das Unrecht gegen die deutschen Minderheiten in der



Deutscher Friedhof, Tschechien: Völkermord, der nicht verjährt

Tschechoslowakei, in Jugoslawien und in differenzierter Form auch in Rumänien weiter. Die Angehörigen der deutschen Minderheiten wurden enteignet, mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft politisch entrechtet, zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert, umgesiedelt, in Arbeits- und Konzentrationslager interniert, sozial und arbeitsrechtlich diskriminiert und einer radikalen Assimilierung unterworfen. Obwohl es seit der politischen Wende unter demokratischen Vorzeichen zu einer spürbaren Abmilderung der Diskriminierungen kam, besteht vor allem im Bereich der Restitutionsgesetzgebung das historische Unrecht weiter. Von diesen Diskriminierungen sind auch die Heimatvertriebenen betroffen.

3.2. Unrecht an den Heimatvertriebenen

Am 21. Mai 2008 legte der Verband der volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs (VLÖ) dem österreichischen Außenministerium ein umfangreiches Forderungspaket vor, in dem von den österreichischen Institutionen verlangt wurde, sich auf Ebene der bilateralen Beziehungen und in den Gremien der Europäischen Union (EU) für die unter Pkt. 1 bis 4 angeführten Themenbereiche verstärkt einzusetzen:

1. Anerkennung der deutschen Minderheit in Slowenien als „autochthone Volksgruppe“ in der slowenischen Verfassung und Restitution
2. Novelle des Restitutionsgesetzes in der Republik Kroatien
3. Restitutionsgesetz in der Republik Serbien
4. „Sudetendeutsche Frage“ unter dem Aspekt der tschechischen Restitutionsgesetzgebung und der Forderung nach Aufhebung der Beneš-Dekrete nach deren Bestätigung durch die Parlamente in Prag und Preßburg.

ad 1. Anerkennung der deutschen Minderheit in Slowenien und Restitution

Im Jahr 1998 wurde zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien ein bilaterales Kulturabkommen unterzeichnet, in dem die Existenz einer deutschsprachigen Volksgruppe bestätigt wird. Auch Sloweniens Außenminister Dimitrij Rupel sprach anlässlich der Unterzeichnung dieses bilateralen Kulturabkommens in Wien davon, dass damit die deutsche Minderheit in Slowenien *als ethnische Gruppe* anerkannt ist und unter die Schutzbestimmungen des Art. 61 der slowenischen Verfassung fällt. Die aktuelle Situation der deutschen Minderheit zeigt jedoch, dass der deutschen Minderheit nach wie vor staatliche Basisförderungen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in den Vereinen vorenthalten bleiben. **Das Ziel muss nach Meinung des VLÖ eine Anerkennung der deutschen Minderheit als „autochthone Volksgruppe“ in der slowenischen Verfassung sein.** Als Vorbild gelten die ungarische und italienische Minderheit, die in der Verfassung der Republik Slowenien „als autochthone

Volkgruppen“ erwähnt sind und damit in den Genuss staatlicher Fördermittel in den Bereichen Kultur, Jugendarbeit und Bildung kommen.

Der VLÖ spricht sich gegen eine Diskriminierung der deutschen Minderheit gegenüber der ungarischen und italienische Minderheit in der Republik Slowenien aus und fordert, dass die deutsche Minderheit in Slowenien als autochthone Volksgruppe anerkannt wird. Weiters muss künftig von der Republik Österreich und der Republik Slowenien sicher gestellt werden, dass Vertreter der deutschen Minderheit in Slowenien in die Gremien des bilateralen Kulturabkommens eingebunden werden.

Das Denationalisierungsgesetz Sloweniens vom 29. November 1991 ermöglicht die Rückgabe bzw. Entschädigung für enteignetes Vermögen für Personen, die am 25. August 1945 jugoslawische Staatsbürger waren, also dort gelebt haben. Eine Forderung, die Personen deutscher Volkszugehörigkeit deren Vermögen vorher durch AVNOJ Beschlüsse enteignet und denen de facto die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, nicht erfüllen können.

ad 2. Entschädigungsgesetz der Republik Kroatien


Der Kroatische Verfassungsgerichtshof (VGH) fordert seit 1996 eine Novellierung des Restitutionsgesetzes, weil die Bestimmung, dass lediglich Personen mit kroatischer Staatsbürgerschaft einen rechtlichen Zugang haben, eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellt.

Der VLÖ verlangt daher von der Republik Österreich, dass im bilateralen Verkehr mit der Republik Kroatien sicher gestellt wird, dass die Novelle zum kroatischen Entschädigungsgesetz allen Personen, die seit dem Zweiten Weltkrieg von widerrechtlichen Enteignungen betroffen waren, unabhängig von der jeweiligen Staatsbürgerschaft denselben Zugang zum Recht garantiert. Es darf hier zu keiner weiteren Diskriminierung von ausländischen Staatsbürgern kommen.

ad 3. Entschädigungsgesetz der Republik Serbien

Die Republik Serbien kündigte am 31. Mai 2005 im Amtsblatt das „Gesetz über die Anmeldung und die Evidenz von enteignetem Vermögen“ an und





führte auf dieser Grundlage eine Erhebung des seit 1945 enteigneten Vermögens durch. Nach Auskunft des österreichischen Außenministeriums ist damit zu rechnen, dass die Republik Serbien die Thematik der Vermögensenteignungen auf Grundlage eines Entschädigungsgesetzes regeln wird. Auch im Fall der Republik Serbien verlangt der VLÖ, dass es zu keinen Diskriminierungen von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft kommen darf und allen Betroffenen derselbe Rechtszugang garantiert werden muss.

ad 4. Sudetendeutsche Thematik: Beneš-Dekrete und Restitution

Vor dem Beitritt Tschechiens und der Slowakei zur Europäischen Union (EU) forderte der österreichische Nationalrat 1999 in einem Entschließungsantrag die Aufhebung der für die Enteignung und Entrechtung der Sudetendeutschen verantwortlichen Beneš-Dekrete. Eine solche Resolution war zuvor vom Europäischen Parlament verabschiedet worden.

Der VLÖ und die Sudetendeutschen Landsmannschaft in Österreich (SLÖ) junktimierten diese Forderung mit dem EU-Beitritt Tschechiens und der Slowakei, weil man befürchten musste, dass nach dem EU-Beitritt weder von Prag noch von Preßburg ein solcher Schritt zu erwarten sei. Die Meinung österreichischer Politiker, man solle die Tschechen in die EU lassen, weil sich dann die so genannte „Sudetendeutsche Frage“ eher lösen lässt, hat sich als grobe Fehleinschätzung erwiesen. Beide Staaten haben inzwischen die Unantastbarkeit der Beneš-Dekrete im Parlament festgeschrieben.

Die Argumentationslinien des VLÖ sind weiterhin an Erkenntnisse des Völkerrechts gebunden:

a.) Die Vertreibung der Sudetendeutschen erfüllt nach Ermacora, Blumenwitz, de Zayas und Gornig **den Tatbestand des Völkermords**, der nicht verjährt. Es besteht daher nach wie vor auf Seiten der Vertriebenen ein völkerrechtlicher Anspruch auf Entschädigung. Die Frage der Wiedergutmachung muss im Dialog zwischen der tschechischen Regierung und



VLÖ, Haus der Heimat, Steingasse 25, 1030 Wien

Vertretern der Sudetendeutschen geregelt werden, wobei der Grundsatz gilt, dass **kein neues Unrecht entstehen darf**.

b.) Das **Restitutionsprogramm der Tschechischen Republik** (in Teilen auch das der slowakischen Republik) **widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz**, weil es die Vertriebenen und heimatverbliebenen Deutschen ausschließt. Die Reprivatisierung bezieht sich nämlich nur auf jenes Vermögen, das nach der Machtübernahme der Kommunisten von 1948 enteignet wurde. Das auf Grundlage der Beneš-Dekrete enteignete deutsche Vermögen bleibt davon unberührt. (Eine Ausnahmeregelung gibt es seit 1994 nur für ehemals deutsche Juden, deren arisiertes Vermögen unter die Konfiskations- und Enteignungsbestimmungen der Beneš-Dekrete fiel. Solche Ausnahmeregelungen für rassistisch Verfolgte wurden seinerzeit auch in den Beneš-Dekreten festgelegt).

c.) Neben den Vertriebenen werden auch die **Angehörigen der deutschen Minderheit** in Tschechien im **Zusammenhang mit der Restitution diskriminiert**, weil auch ihr Vermögen zum großen Teil auf Grundlage der Beneš-Dekrete enteignet wurde. Diese Diskriminierung einer ethnischen Minderheit widerspricht nach Meinung des VLÖ und der SLÖ den 1993 in Kopenhagen definierten Aufnahme-kriterien der EU. **Sie besteht bis heute fort, obwohl der VLÖ den damaligen EU-Erweiterungskommissar Günter Verheugen in einem Gespräch und in zahlreichen Initiativen die Abgeordneten im Europäischen Parlament über dieses Unrecht informierte.**



*VLÖ-Delegation bei EU-Erweiterungskommissar
Günter Verheugen, im Jahr 2000 in Brüssel*

Notizen:

Verband der Volksdeutschen Landmannschaften Österreichs (VLÖ)



Mitglieder:

- Sudetendeutsche Landmannschaft in Österreich* ¹⁾
- Donauschwäbische Arbeitsgemeinschaft* ²⁾
- Landmannschaft der Siebenbürger Sachsen* ³⁾
- Karpatendeutsche Landmannschaft in Österreich* ⁴⁾
- Landmannschaft der Buchenlanddeutschen* ⁵⁾
- Landmannschaft der Deutsch-Untersteirer in Österreich* ⁶⁾
- Österreichischer Heimatbund Beskidenland* ⁷⁾
- Verband der Banater Schwaben Österreichs* ⁸⁾
- Gottscheer Landmannschaft in Klagenfurt* ⁹⁾